

Satzung des Vereins

Satzung des eingetragenen Vereins

„Schwimmverein Hellas 1923 (1910) e. V. Siegburg“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Hellas 1923 (1910) e. V. Siegburg“. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

2. Der Verein ist ein ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Amateursportverein im Sinne der Vorschriften des Internationalen Schwimmverbandes (FINA), anderer Fachverbände und des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schwimmens zur körperlichen Ertüchtigung, als Ausgleichssport und Leistungssport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Daneben betreibt er mit dem Schwimmsport verbundene Sportarten wie Wasserball, Wassergymnastik, Triathlon sowie das Vereinsleben ergänzende, der allgemeinen Fitness der Mitglieder dienende andere Sportarten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können neben Einzelpersonen Personengesellschaften und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die das Ziel wie in § 1 verfolgen.

2. Passive Mitglieder können neben Einzelpersonen Personengesellschaften und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht, können jedoch an allen anderen Angeboten und Veranstaltungen teilnehmen. Ihnen steht nach Maßgabe des § 5 S. 1 kein Stimm- und kein Wahlrecht zu.

3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

4. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ausnahmen beschließt der Vorstand. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss, der den Mitgliedern schriftlich oder in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist, festgesetzt. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Personen die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er hat schriftlich an die Geschäftsstelle oder an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen.

2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, trotz zweier Mahnungen
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.

3. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes bzw. der Übungsleiter verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen. Dies gilt nicht für den acht Tage nicht überschreitenden Ausschluss vom Sportbetrieb, der auch vom Übungsleiter ausgesprochen werden kann.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder. Ab dem 18. Lebensjahr besitzen alle Mitglieder das passive Wahlrecht. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

c) Die „Hellas-Jugend“

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden selbständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes in schriftlicher Form oder durch öffentliche Bekanntmachung (z. B. im Extrablatt als Amtsblatt der Stadt Siegburg oder durch Aushang im Schwimmbad) einberufen. Bei der Einberufung ist eine Frist von 10 Tagen zu wahren und die Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten, insbesondere ist ihr jährlich einmal eine Jahresabrechnung und ein Geschäftsbericht zu erstatten. Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit gefasst.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder unter Angabe des Berufungsgrundes beantragt wird.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter
 - und weiteren Mitgliedern,
 - sowie dem von der Jugendvollversammlung gewählten
 - Jugendwart.
 - Zu den weiteren Mitgliedern zählen jedenfalls
 - der Kassenwart,
 - der Leiter der Geschäftsstelle,
 - der Zeugwart,
 - der technische Leiter Schwimmen,
 - der Pressesprecher sowie bis zu
 - fünf Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) erhalten.

2. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr.

Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse, die nicht einstimmig erfolgen müssen, werden durch einfache Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 9 Jugend

Der Verein hat eine Jugendordnung, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Prüfung der Geschäftsbücher und der Kasse

1. Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins müssen mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überprüft werden.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte der geschäftsfähigen Mitglieder anwesend sind. Bei der Einberufung ist eine Frist von 10 Tagen zu wahren und die Tagesordnung bekanntzugeben.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

2. Ist in einer zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist umgehend eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Siegburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 12 BGB

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den rechtsfähigen Verein.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. April 2010 genehmigt und ins Vereinsregister übernommen.

In dieser Satzung und der Jugendordnung wird die Bezeichnung in der männlichen Form verwendet;

dies stellt keine Form der Diskriminierung dar, sondern dient allein der sprachlichen Vereinfachung.